Sechster Teil
Rechnungslegung

66. Rechnungslegung

66.1

Rechnungslegende Stellen sind

66.1.1

die zuständige Kasse für die Geldrechnung,

66.1.2

die Vollzugsanstalt für die Erfolgs- und Vermögensrechnung.

66.2

Die Rechnungslegung durch die Kasse erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen.

66.3

Rechnungslegungsbücher der Vollzugsanstalt sind

66.3.1

die Konten der Kontenklassen 5 bis 7 für die Erfolgsrechnung,

66.3.2

die Konten der Kontenklassen 0 bis 4 für die Vermögensrechnung.